

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0614/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 03.04.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Sein geheimes Testament - Jetzt kommt die ganze Wahrheit ans Licht“ über den Tod des Schauspielers Fritz Wepper und sein Testament.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers enthält der Beitrag nur Mutmaßungen und keinerlei Fakten zu einem geheimen Testament.

III. Der Chefredakteur führt aus, dass der Beschwerdeführer sich offenbar gewünscht habe, mehr über den Inhalt des geheimen Testaments von Fritz Wepper zu erfahren. Doch dies sei den Mitgliedern der Familie des Verstorbenen vorbehalten. Die Redaktion habe anlässlich des nur einige Tage zuvor bekannt gewordenen Todes Weppers dasjenige zusammengetragen, was über seinen letzten Willen bekannt gewesen sei. Neben den Wünschen bezüglich seiner Bestattung hätte dazu auch die Existenz eines Testaments mit einem im Detail unbekanntem Inhalt (daher „geheim“), die potenziellen Erben (Töchter, Witwe) und der ungefähre Wert des Nachlasses gehört.

Nach dem Tod Weppers würden die testamentarischen Regelungen nun eröffnet, kämen also „ans Licht“. Mehr werde nicht ausgesagt. Eine „Enthüllung“ sei nicht angekündigt worden. Es sei im Grundsatz verständlich, dass der Beschwerdeführer gerne noch mehr

erfahren hätte. Das bedeute aber noch lange nicht, dass der Pressekodex verletzt sei. Weder an der Wahrhaftigkeit noch der Sorgfalt der Recherche sei hier das Geringste auszusetzen, und auch der Schutz der Persönlichkeit von Fritz Wepper und seinen Angehörigen sei unbestreitbar gewährleistet. Übrig bleibe nur die subjektive Unzufriedenheit des Beschwerdeführers. Wenn es jedoch ein Verstoß gegen die journalistische Ethik wäre, dass Leser vom Informationsgehalt eines Artikels enttäuscht sind, hätte der Presserat viel zu tun. Die Beschwerde sei daher unbegründet und sollte zurückgewiesen werden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass durch die Überschrift „Sein geheimes Testament – Jetzt kommt die ganze Wahrheit ans Licht“ bei den Lesern der Eindruck hervorgerufen wird, dass der Beitrag Details zum letzten Willen des Schauspielers Fritz Wepper enthält. In der Veröffentlichung wurden jedoch keine entsprechenden Informationen geliefert. Die Leser werden daher im Hinblick auf den Inhalt des Artikels grob in die Irre geführt. Der Ausschuss sieht hierin eine unwahrhaftige Berichterstattung und eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Der Beitrag ist zudem geeignet, aufgrund der Lesertäuschung das Ansehen der Presse in Gefahr zu bringen.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>